

Beschlussvorlage

Kreistag
am 09.10.2025
TOP öffentlich

ÖM
Öffentliche Mobilität

Aktenzeichen: ÖM-851 KTS 2025-
10-09

10.09.2025

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Fürstentfeldbruck und Aichach-Friedberg für die AVV-Linie 104

Anlage(n):

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung AIC FFB AVV-Linie 104

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

- die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Fürstentfeldbruck und Aichach-Friedberg zur AVV-Linie 104 zu beschließen,
- die Verwaltung zu ermächtigen, geringfügige Änderungen und Ergänzungen, die sich im weiteren Abstimmungsprozess noch ergeben könnten, in eigener Zuständigkeit einzuarbeiten, sofern sie die vertraglichen Eckpunkte und die grundsätzliche Risikoverteilung der Zweckvereinbarung nicht verändern und
- den Landrat zu ermächtigen, die Zweckvereinbarung seitens des Landkreises Fürstentfeldbruck zu unterzeichnen.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Die in Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den beiden betroffenen Aufgabenträgern bezüglich der Mittelflüsse für die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG (Bestandssicherung) für die landkreisübergreifend betriebene Buslinie 104 des Augsburger Verkehrsverbundes (AVV).

Bis einschließlich Dezember 2023 konnte das Verkehrsunternehmen gemäß des § 45a PBefG die Mittel für den Ausbildungsverkehr direkt bei der zuständigen Regierung beantragen und erhielt diese auch entsprechend. Durch die Änderung des BayÖPNVG vom 24.07.2023 hat der Gesetzgeber von der Möglichkeit des § 64a des Personenbeförderungsgesetzes Gebrauch gemacht, die Regelungen des § 45a PBefG durch eine landesgesetzliche Regelung zu ersetzen. Die Änderungen des BayÖPNVG traten zum 01.01.2024 in Kraft. Diese Gesetzesänderung bewirkt, dass der Anspruch des mit dem Betrieb beauftragten Verkehrsunternehmens auf Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG mit Wirkung ab dem 01.01.2024 entfällt. Anstelle dieses bisher durch den Freistaat Bayern über die Bezirksregierungen gewährten Ausgleichs liegt die Verantwortung für die Gewährung von Ausgleichsleistungen gemäß der gesetzlichen Neuregelung in Art. 24 der ab 01.01.2024 geltenden

Fassung des BayÖPNVG beim Aufgabenträger, der hierfür Zuweisungen vom Freistaat Bayern erhält. Der Aufgabenträger gewährt den mit dem Linienbetrieb beauftragten Verkehrsunternehmen zur Aufrechterhaltung der zum Zeitpunkt der Beantragung der Liniengenehmigung geltenden Kalkulationsgrundlagen Ausgleichszahlungen, die den Entfall der zum Beantragungszeitpunkt einkalkulierten Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG kompensieren. Der Ausgleich dient der unveränderten Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der ursprünglich beantragten und genehmigten Verkehrsleistungen aus Verpflichtungen des Auftragnehmers und finanziellen Leistungen der öffentlichen Hand.

Gemäß der Neuregelung teilt sich die Verantwortung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen bei übergreifenden Linien nach territorialer Zuständigkeit der jeweiligen Aufgabenträger auf. Die AVV-Linie 104 verkehrt zwischen Mering, Ried, Baidlkirch und Mittelstetten im Schülerverkehr, wobei sie auf drei der insgesamt neun Fahrten pro Tag und Fahrtrichtung auch in den Landkreis Fürstentfeldbruck fährt. Hier wird an den Haltestellen „Tegernbach“, „Tegernbach, Baidlkirchner Str.“, „Mittelstetten“, Schulstraße“ und „Mittelstetten, Feuerhausstraße“ morgens, mittags und am späten Nachmittag gehalten.

Der Landkreis Aichach-Friedberg hat für die AVV-Linie 104, deren Hauptaufgabenträger er ist, einen Verkehrsvertrag geschlossen, der vom 01.08.2016 bis 13.12.2025 gültig ist. Auf dieser Basis kann er die ihm von der Regierung von Schwaben ausgereichten Mittel für die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr an die mit dem Linienbetrieb beauftragte Bietergemeinschaft der Verkehrsunternehmen DB Regio Bus Bayern GmbH und Z MOBILITY-Werner Ziegelmeier GmbH weiterleiten.

Der Landkreis Fürstentfeldbruck hingegen hat keinerlei vertragliche Basis für die übergreifende AVV-Linie, da bisher alle notwendigen Aufgaben vom Landkreis Aichach-Friedberg als Hauptaufgabenträger übernommen wurden. Das ist seit dem 01.01.2024 für die Mittel im Ausbildungsverkehr nicht mehr möglich, da nun der Landkreis Fürstentfeldbruck nach territorialer Aufteilung ebenfalls Mittel zur Weiterreichung an die Verkehrsunternehmen erhält. Diese können allerdings ohne Verkehrsvertrag als rechtliche Grundlage nicht einfach weitergereicht werden.

Deshalb schließt der Landkreis Fürstentfeldbruck mit dem Landkreis Aichach-Friedberg die vorliegende Zweckvereinbarung, die es dem Landkreis Fürstentfeldbruck ermöglicht, die Pflicht zur Gewährung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr in Bezug auf die AVV-Linie 104 auf den Landkreis Aichach-Friedberg zu übertragen. Damit kann der Landkreis Fürstentfeldbruck die betreffenden Mittel an den Landkreis Aichach-Friedberg überweisen und dieser wird die Mittel dann an die Verkehrsunternehmen ausreichen.

Mit Ende des aktuellen Verkehrsvertrags am 13.12.2025 sollte diese Regelung bezüglich der Ausgleichsleistungen auslaufen, da zum Zeitpunkt des Zustandekommens des neuen Verkehrsvertrags die beschriebene Regelung für die Mittelausreichung im Ausbildungsverkehr bereits gültig war und deshalb die Kalkulationsgrundlagen für den Vertrag diese bereits berücksichtigen konnten. Ein entsprechendes Auslaufen der Zweckvereinbarung bei Wegfall der Grundlage ist unter § 3 Abs. 1 festgehalten.

Dass die Mittel für den Ausgleich im Ausbildungsverkehr für die AVV-Linie 104 vom Landkreis Fürstentfeldbruck weitergeleitet werden müssen, wurde leider erst mit Mail der MVV GmbH vom 30.12.2024 ersichtlich. Die MVV GmbH ist von uns mit der Betreuung des Antragsportals der Regierung (HABY-Portal) betraut. Ein Öffentlicher Dienstleistungsauftrag, der üblicherweise in solchen Fällen zwischen dem Landkreis und dem Verkehrsunternehmen geschlossen wird, war zu diesem Zeitpunkt leider nicht mehr möglich, da dieser für eine Gültigkeit ab dem 01.01.2024 nicht rückwirkend hätte geschlossen werden dürfen. Nach intensivem Austausch zwischen der Regierung von Oberbayern, der MVV GmbH, weiteren Verbundlandkreisen mit gleichen Problemen und der Verwaltung hat sich im konkreten Fall der AVV-Linie 104 eine Zweckvereinbarung zwischen den beiden Landkreisen als am sinnvollsten herausgestellt, da es sich um keine eigenwirtschaftliche Linie handelt und deshalb ein Verkehrsvertrag zwischen dem Landkreis Aichach-Friedberg und den Verkehrsunternehmen besteht, der als Basis für die weitere rechtssichere Handhabung der Mittelflüsse dienen kann.

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

06. Sitzung des MEUPA vom 18.09.2025: Ergebnis bei Vorlagenerstellung noch nicht bekannt

Vermerk: Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:

Herrn Kreisrat Hubert Ficker

Herrn Kreisrat Jan Halbauer

Herrn Kreisrat Max Keil

Herrn Kreisrat Johann Thurner

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da nur durchlaufender Posten

Personelle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf das Klima:

zu erwarten: ☐ positiv* ☐ negativ* ☒ keine

*Erläuterung siehe Begründung

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag
Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag